



Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

1. NACHTRAG

vom 06.03.1998 zur **Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wiehlmünden vom 07.02.1996**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in Verbindung mit § 7' der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 04.03.1998 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 1

Die in § 2 aufgeführte Einschränkung der maximal zulässigen Tiefe der Bebauung der Grundstücke wird für den in der beigefügten Karte durch schwarz gestrichelte Umrandung dargestellten Bereich aufgehoben. Diese Karte ist Bestandteil des 1. Nachtrags.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.


Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.03.1998


Oberbüscher
Bürgermeister



Buschhausen

Agger

Stausee

Wiehlmünden



Grenze der Ortslage
Wiehlmünden

Aufhebung der
Tiefenbegrenzung

Maßstab 1 : 5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes Gum-
mersbach vom 09.07.1986, Nr. 57,
durch die Gemeinde Engelskirchen